

## Grundwissen „Sozialkunde“ – 10. Jahrgangsstufe

### Grundlagen unserer Verfassungsordnung

Wertordnung des Grundgesetzes	Die Grundrechte in den Art. 1 – 19 GG sowie der Artikel 20 GG bilden die normative Grundlage des Grundgesetzes
Grundrechte	Sie sind in den Artikeln 1 – 19 festgelegt.  Man unterscheidet zum einen:  1) Menschenrechte: sie stehen allen zu 2) Bürgerrechten: sie stehen nur den Deutschen zu  Außerdem können sie unterteilt werden in  1) Freiheitsrechte 2) Gleichheitsrechte 3) Unverletzlichkeitsrechte  Sie dürfen im Wesensgehalt nicht angetastet werden, können aber mit einer 2/3- Mehrheit im Bundesrat und Bundestag eingeschränkt oder ergänzt werden
Menschenwürde	Art. 1 GG, oberstes Prinzip
Verfassungsprinzipien	<u>Demokratie</u> : Volkssouveränität = alle Gewalt geht vom Volke aus  <u>Rechtsstaat</u> : Bindung aller Bürger, aber auch der Staatsgewalt, an das geltende Recht  <u>Bundesstaat</u> : Aufteilung der staatlichen Macht zwischen Bund und Ländern  Sozialstaat: Verpflichtung des Staates zur sozialen Sicherung und zum sozialen Ausgleich
Ewigkeitsklausel	Art. 79 Abs. 3 GG  Er schützt die Art. 1 (Menschenwürde) und Art 20 (Demokratie, Rechtsstaat, Bundesstaat, Sozialstaat) dauerhaft
FDGO	Freiheitlich-demokratische Grundordnung, fußt z.B. auf einem Mehrparteiensystem, Gewaltenteilung, Unabhängigkeit der Gerichte

### Mitwirkungsmöglichkeiten in der demokratischen Gesellschaft

Wahlrechtsgrundsätze	<u>allgemein</u> : Wahlberechtigung aller Bürger, die die allgemeinen Voraussetzungen (z.B. Wahlalter) erfüllen  <u>unmittelbar</u> : die Wahl erfolgt direkt, d.h. ohne Wahlmänner  <u>frei</u> : Ausübung des Wahlrechts ohne Zwang/Druck  <u>gleich</u> : alle Wahlberechtigten haben die gleiche Anzahl an Stimmen, jede Stimme zählt gleich viel  <u>geheim</u> : die Wahlentscheidung darf nicht nachvollziehbar sein
Wahlssysteme	<u>Mehrheitswahl</u> :

Wahl eines Kandidaten mit den meisten Stimmen (relative Mehrheitswahl bzw. absolute Mehrheitswahl), klare Mehrheitsverhältnisse, aber Papierkorbstimmen

Verhältniswahl:

Anzahl der gewählten Abgeordneten entspricht genau dem Prozentsatz der Wählerstimmen; demokratisch, Chance für kleinere Parteien, aber Problem der Zersplitterung des Parlaments

Personalisierte Verhältniswahl

= Wahlsystem bei der Bundestagswahl

Erststimme: Wahl eines Direktkandidaten (aus einen der 299 Wahlkreise, mit relativer Mehrheit)

Zweitstimme: Wahl der Landesliste einer Partei nach der reinen Verhältniswahl, diese Stimme entscheidet über die Gesamtzahl der Sitze

Achtung:

- 5 % Klausel (bzw. mind. 3 Direktmandate)
- Überhangmandate (eine Partei erringt mehr Direktmandate, als ihr nach dem Zweitstimmenanteil zustehen würde)
- Ausgleichsmandate

Parteien

Vereinigungen von Bürgern, die gemeinsame und umfassende politische Vorstellungen besitzen, an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken, Programme formulieren und an Wahlen teilnehmen

Greifen i.d.R. mehrere Themen auf

Können nur vom Bundesverfassungsgericht verboten werden

Verbände

Zusammenschluss von Personen, Gruppen oder Unternehmen, die bestimmte eigene Interessen im politischen Prozess durchsetzen wollen und vor allem bei der Entstehung von Gesetzen unmittelbar Einfluss nehmen (Lobbyismus), sich aber nicht an Wahlen beteiligen

Behandeln i.d.R. nur ein Thema

Können vom (Bundes)innenministerium verboten werden

Volksbegehren

mindestens 10% der stimmberechtigten bayerischen Wähler erforderlich

eine bestimmte (Sach-)Entscheidung soll direkt vom Volk getroffen werden

Volksentscheid

Bei Erfolg des Volksbegehrens und Ablehnung des Gesetzentwurfs durch den bayerischen Landtag Durchführung eines Volksentscheids

Verfassungsorgane

Bundespräsident

Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland,

von der Bundesversammlung (= alle Abgeordneten des Bundestages und eine gleiche Anzahl von Delegierten der Länderparlamente) für fünf Jahre gewählt.

Wiederwahl nur einmal möglich

Aufgabe: u.a. Repräsentation Deutschlands nach innen und außen

Bundesregierung	<p>Bundeskanzler und Bundesminister (Kabinett).</p> <p>Bundeskanzler wird mit min. 50% + x aller Mitglieder des Bundestages gewählt</p> <p>Er kann durch das Konstruktive Misstrauensvotum (d.h. der Bundestag wählt mit absoluter Mehrheit einen Nachfolger) abgelöst werden</p> <p>Er bestimmt die Bundesminister</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtlinienkompetenz: Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik</li> <li>• Ressortprinzip: jeder Minister führt sein Ministerium eigenverantwortlich</li> <li>• Kollegialprinzip: Beschlüsse werden gemeinsam vom Kabinett getroffen</li> </ul>
Bundestag	<p>= zentrales Organ der parlamentarischen Demokratie: direkt vom Volk gewählte Vertreter kommen hier zusammen</p> <p><u>Hauptaufgaben:</u></p> <p>Gesetzgebung</p> <p>Wahlfunktion (z.B. Wahl des Bundeskanzlers, auch Möglichkeit der Abwahl eines Kanzlers durch das Konstruktive Misstrauensvotum)</p> <p>Kontrolle der Bundesregierung</p>
Bundesrat	<p>Länderkammer</p> <p>bestehend aus 69 Vertretern der Länderregierungen</p> <p>je nach Ländergröße 3 - 6 Vertreter pro Bundesland</p> <p><u>Hauptaufgabe:</u></p> <p>Mitwirkung an der Gesetzgebung: bei Einspruchsgesetzen suspensives (= aufschiebendes) Vetorecht, das aber vom Bundestag überstimmt werden kann; bei zustimmungspflichtigen Gesetzen und Verfassungsänderungen hingegen absolutes Vetorecht</p>
Bundesverfassungsgericht:	<p>Richter werden zur Hälfte vom Bundestag bzw. Bundesrat gewählt</p> <p><u>Hauptaufgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung von Gesetzen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz</li> <li>• Entscheidung über Verfassungsbeschwerden bei Verletzung von Grundrechten</li> <li>• Entscheidungen bei Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen oder zwischen Bund und Ländern</li> <li>• Möglichkeit des Verbots verfassungswidriger Parteien</li> </ul>